

Gartenordnung



Art. 1 Allgemeines

Die Pächter bilden eine Gemeinschaft. Sie kann nur verwirklicht werden, wenn alle Pächter des Familiengartenvereins (FGVU) die Gartenordnung und die Verfügungen der Vereinsorgane einhalten. Besucher sind im Bedarfsfall auf Vorschriften und Reglemente hinzuweisen.

Art. 2 Gehwege und allgemeine Anlagen

Die Gehwege werden gemäss Anordnung des Platzwartes in Gemeinschaftsarbeit instand gestellt. Das Sauberhalten derselben, insbesondere jäten (ohne Herbizide!), ist dagegen Sache der Anstösser. Lagern von Garten- und anderem Material ist nur innerhalb der eigenen Parzelle erlaubt. In allen Arealen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Die Pflege der Spielplätze, der Umgebung und den allgemeinen Anlagen wird vom Platzwart geregelt.

Art. 3 Bepflanzung / Abstände zur Parzellengrenze

Durch die Anpflanzung einer Parzelle darf den Nachbarn kein Nachteil entstehen. Insbesondere sollen winterharte Pflanzen so ausgewählt werden, dass anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird. Beim Anpflanzen sind Mindestabstände ab Parzellengrenze einzuhalten:

- a) für lebende Hecken, Johannis- und Stachelbeersträucher, Himbeerspaliere mindestens 0.80 m (80 cm) zum Parzellenrand
- b) für Brombeer-, Reben-, Kern- und Steinobstspaliere, bei einer Höhe von 2.00m mindestens 1.00m, bei einer Höhe von 3.00m, mindestens 1.50m zum Parzellenrand
- c) für Obstspindeln, bei einem Abstand in der Reihe von 2.00m, mindestens 1.00m zum Parzellenrand
- d) für Kernobstpyramiden, bei einem Abstand in der Reihe von 3.50m, ist ein Mindestabstand von 1.50m zum Parzellenrand einzuhalten
- e) für kleinkronige Obstniederstamm, Ziersträucher und Gehölze, mindestens 2.50m zum Parzellenrand
- f) Die Parzellen sind sauber zu halten (Unkraut entfernen)

Auf einer Parzelle ab 3 Aren dürfen nur zwei der unter Art. 3 e) erwähnten Arten von Niederstämmen gepflanzt werden. Auf kleineren Parzellen darf nicht mehr als ein Baum stehen.

Das Anpflanzen von Waldbäumen, Hochstammbäumen, wie Birnen, Äpfeln und Kirschen sowie Holunderbüschen, Schilf, Bambus und gitterrostanfälligem Wacholder sowie verbotene invasive Neophyten (gemäss eidgenössische Freisetzungsverordnung FrSV) ist verboten. Die Anpflanzung des Gartens ist so vorzunehmen, dass die Wegbreite durch die Entwicklung der Pflanzen nicht beeinträchtigt wird.

Thuja sind grundsätzlich im Familiengarten-Verein Urdorf nicht erwünscht dürfen jedoch und nur am Parzellenrand gepflanzt werden wobei hier ein Grenzabstand von mindestens 1.00m gilt.

Als Maximalhöhen für mehrjährige Pflanzen müssen folgende Masse berücksichtigt werden:

- 100cm für Buchs
- 200cm für Brombeer-, Himbeer-, und Stachelbeersträucher
- 250cm für alle übrigen Bäume und Reben

Art. 4 Einfriedung und Einfassungen / Mindestabstände

Der das Gartenareal umschliessende Zaun muss aussen und innen von den Anstössern ausgejätet werden. Innerhalb des Areals sind handelsübliche Zäune aus Holz, Gitterdraht oder lebende Hecken zulässig.

Künstliche Zäune:

Abstände ab Nachbarparzellen, allgemeinen Wegen und Plätzen Mindestens 0.20m (20cm)

Bauhöhe ab Erdreich Maximal 0.50m (50cm)

Lebende Hecken:

Siehe Art. 3 der Gartenordnung.

Der Vorstand behält sich vor, bei Spielplätzen und WC-Anlagen Ausnahmen zu bewilligen.

Als Einfassungen innerhalb der Parzelle sind folgende Materialien zulässig:

a) polsterbildende Pflanzen, wie Blütenpolster, Kugelblumen, Steinbrecherarten, Federnelken usw.

b) Stellriemen

c) Bruchsteine werden im Prinzip geduldet. Da jedoch die Unkrautbekämpfung zwischen den Steinen nahezu unmöglich ist, wird von diesen abgeraten.

d) Nicht gestattet sind: Eisenbänder, Flaschen, Krüge, Dachziegel und ähnliches Material.

e)Einfassungen dürfen nicht höher als 0.10m (10cm) über die Wegoberfläche hinausragen.

Art.5. Kompost und Unrat

Mist- und Komposthaufen müssen so angelegt werden, dass zu jedem Gartenhäuschen eine angemessene Distanz eingehalten wird. Die Höhe der Haufen darf höchstens 1.50 m betragen. Das Einfassen der Komposthaufen mit Blech ist untersagt. Die Pächter sind für die Beseitigung ihrer unverwertbaren Abfälle persönlich verantwortlich. Verbrennbare Abfälle, wie Rosenstauden, Beerensstauden, Äste usw. werden nur an den dafür bezeichneten Deponien geduldet. Nichtzweckgebundene Materialien dürfen nicht im Garten deponiert werden. Siehe auch „Abfallkalender der Gemeinde Urdorf“.

Art. 6 Wasserversorgung

Brunnen, Wasserleitungen sowie alle übrigen allgemeinen Einrichtungen sind mit Schonung zu benutzen. Es ist darauf zu verzichten, das Gemüse und die Gartengeräte an den Wasserbezugsstellen zu reinigen. Das Installieren von eigenen Wasserleitungen ist nicht gestattet. Manipulationen an Wasserhähnen sind untersagt.

Art. 7 Treibhaus und Hochbeete

Pro Parzelle ist ein Treibhaus zur Aufzucht von Tomaten und anderen Gemüsearten gestattet. Die Masse, 5m² Bodenfläche und 2.00m Höhe, dürfen nicht überschritten werden. Hochbeete müssen grün oder braun sein.

Art. 8 Toiletten-Anlagen, allgemeine Räume

In den WC-Anlagen ist auf äusserste Reinlichkeit zu achten. Die Toilettentüren sind geschlossen zu halten. Die Abgabe der Schlüssel sowie die Reinigung wird in jedem Areal individuell geregelt. Im weiteren bestimmt der Vorstand über die Benützung der allgemeinen Räume.

Art. 9 Tiere

Tierhaltung ist in allen Gartenarealen verboten. Hunde sind immer an der Leine zu halten.

Art. 10 Nutzung der Parzelle

Die unbewirtschaftete Fläche der Parzelle darf maximal 50% betragen. Als unbewirtschaftet gilt die gesamte überbaute Fläche: Haus, Pergola, Sitzplatz, Gerätekiste sowie sämtliche Rasenflächen und lebende Hecken.

Zusammenhängende Wege und Flächen (Pergola, Sitzplatz, Grillplatz, etc.) welche mit Steinmaterialien wie Steinplatten, Pflastersteinen, etc. ausgelegt werden, dürfen nicht mehr als 25% der Grundfläche des Gartens betragen.

Art. 11 Beschädigungen

Für Beschädigungen innerhalb des Areals sind die fehlbaren Pächter / Pächterinnen haftbar, sowie auch für ihre fehlbaren Besucher. Grenzpfähle und Parzellennummern dürfen nicht entfernt werden.

Art. 12 Haftung

Für Schäden, die Pächter / Pächterinnen und Drittpersonen durch versicherbare und nicht versicherbare Unglücksfälle und Naturereignisse erleiden, kann der Familiengarten-Verein Urdorf nicht haftbar gemacht werden und demzufolge keinen Nachlass am Pachtzins gewähren.

Art. 13 Aufsicht

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist schwere und laute Gartenarbeit nicht erlaubt. Die Lärmschutzbestimmungen sind einzuhalten d.h. erlaubt sind Motorbetriebene Gartengeräte von Mo-Sa 7:00-12:00 Uhr und 13:00-20:00 Uhr, dies gilt auch für Gartengeräte mit Akkus.

Videoanlagen (Überwachungskameras) in Gärten sind erlaubt, müssen jedoch strikt auf das eigene Grundstück beschränkt sein und dürfen keine öffentlichen Bereiche oder Nachbargrundstücke filmen. Eine transparente Kennzeichnung der Videoüberwachung durch Hinweisschilder ist erforderlich, und die Speicherdauer der Aufnahmen sollte auf ein Minimum beschränkt werden. Der Betrieb der Anlage muss zudem einen legitimen Zweck wie den Schutz vor Einbrüchen erfüllen.

Solar- und Akkubetriebene Beleuchtungen dürfen nicht die ganze Nacht durch leuchten, sind somit so einzustellen dass diese bei Abwesenheit des Pächters abgestellt sind.

Den Anweisungen des Platzwartes und den Vorschriften der Gartenordnung ist strikte Folge zu leisten.

Die Gartenordnung wurde von der ordentlichen Generalversammlung des Familiengarten-Verein Urdorf am 7.3.2026 genehmigt. Sie ersetzt alle früheren Reglemente der Gartenordnung und treten am Tag der Genehmigung in Kraft.

Urdorf, 7.3.2026

Familiengarten-Verein, 8902 Urdorf

Der Vorstand